

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

verfallen. Item da der Zehetunterthan ohne Vorwissen oder Bewilligung des Zehetherrn den Zehet einführet, hat er noch so viel, als der Zehet ist, seinem Zehetherrn verwircht, und mag ihn der Zehetherr auf seinen Zehetgründen umb dieses pfänden. Es ist auch derjenig, so sich also pfändet, noch dem Landgericht als der Grundobrigkeit derentwillen etwas schuldig.“

Ueber den Zehen und den Getreide- oder Hofdienst bemerkt Freiherr Theodorich von Rödern bei der Zusammenstellung der „Bergerischen Ordinari-Geföll“ nochmals, daß die Untertanen beide in Körnern schütten müssen, „und ist keinem Hausmeister“, — so nannte er seine Pfleger, — „erlaubt, anstatt des Traitdienstes oder Traitzehets ein Geld ohne ausdrückliche Bewilligung der Herrschaft anzunehmen.“ Zu diesem „Ordinari-Gefälle“ gehörten noch: Die Landsteuer, das Robotgeld, der Gelddienst, das Scheitergeld, die Hofgespunst, der Ruchldienst, der Dienst- und Zehenthar und der Dienst der Recht- oder Beutellehen.

Dazu kamen noch die Extraordinari-Gefälle, so namentlich das Freigeld von allen Käufen, Uebergaben, Todesfällen vom Hundert 10 fl. und das Hebgeld. „Wann einer bei der Herrschaft eine Erbschaft erhebt, oder wann in Käufen, Abhandlungen oder sonst ein Geld von dieser Herrschaft und Obrigkeit hinweg und unter andere Herrschaft kombt, mueß man von jedem Hundert 10 fl. geben, und wird von allem genommen, es komme das Geld unter was für Herrschaft es wolle.“

Und noch weitere solche Gefälle.

Daß man die Untertanen nicht bedrängte, wenn sie mit ihren Giebigkeiten nicht sogleich aufkommen konnten, ersieht man im besagten Wirtschaftsbuche aus deren Rückständen, die im Jahre 1650 in Getreide 1 $\frac{1}{2}$ M. Weizen, 292 M. Korn, 4 M. Gerste, 2 $\frac{1}{2}$ M. Haiden, 1 M. Widen und 629 $\frac{3}{4}$ M. Hafer und in Geld bei 2300 fl. betrogen.

Der Zehentkauf war in alter Zeit die beste Kapitalsanlage, daher kauften nicht bloß Adelige und Klöster, sondern auch Gotteshäuser, Spitäler, Bruderschaften, Zünfte und auch Bürger und Bauern Zehente, die aber selten freies Eigen waren, sondern von Herrschaften, die dafür eine Lehensteuer einhoben, als Lehen verliehen wurden.

7. Patriarchalische Verhältnisse.

Betreffs des Zehentes sei im allgemeinen bemerkt, daß bei der so segensreichen Zehentablösung in den Jahren 1848 und 1849 auf einen gewöhnlichen „gleichen“ Bauer ungefähr 100 fl. entfielen, d. i. ein Drittel der billigen Schätzung desselben in der Kapitalsannahme. Das zweite Drittel des Kapitalwertes übernahm das Land in der Form der Grundentlastungs-Obligationen; auf die Vergütung des dritten Drittels hatten die Herrschaften, für welche die Ablösung einen sehr fühlbaren Schaden bedeutete, verzichtet.

Aus angeführten, authentischen Angaben kann man ersehen, daß die Gaben, Dienste und Zehente der Untertanen in alter Zeit nicht groß und dieselben nicht unschwer in der Lage waren, sie zu leisten. Es ist wohl auch wahr und zuverlässig verbürgt, daß mancher Herr und Junker auf den braven Bauersmann und fleißigen Handwerker als auf minderwärtige Leute stolz und kühl von oben herabsah, und daß man in den